

Beamtenthum und Bürgerpflicht

im preussischen Staate.

Rede

gehalten zur Feier des 3. August 1870

in der Aula der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

von

Erwin Rasse.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1870.

In dankbarer Erinnerung feiert unsere Hochschule alljährlich den Geburtstag ihres erlauchten Stifters, des König Friedrich Wilhelm des Dritten, aber niemals ist dieß Fest unter so ernstern Umständen von ihr begangen worden, wie heute, wo es zum hundertsten Male dem preussischen Königshause und Volke erscheint. Unsere Hörsäle sind verödet, unsere Zuhörer stehn unter den Waffen das Vaterland zu vertheidigen, in welches die wohlgeschulten Kriegsheere des mächtigsten unserer Nachbarvölker plötzlich ohne den Schein einer Kriegsursache einen lange vorbereiteten Einfall zu unternehmen drohen. Unwillkürlich gedenken wir des Beginnes früherer Kriege, die wir mit jener Nation geführt, deren Eroberungs- und Kriegslust unserm Vaterlande ja schon viel Unheil zugefügt und heute besonders des Anfangs jener Kämpfe, welche in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. fielen. Wie so ganz anders sind doch die Verhältnisse, unter denen vor 64 Jahren dieser König nach zu langem Zögern den Krieg aufnahm und unter denen sein Sohn jetzt in den Kampf zieht! Damals führte der französische Gewalthaber die Streitkräfte der volkreichsten und wohlhabendsten Theile Deutschlands gegen uns ins Feld, und in den deutschen Kriegsvölkern, die für die Fremdherrschaft kämpften, lebte kaum ein Gefühl ihrer schmachvollen Lage. Heute stehn die deutschen Stämme von der Saar bis zur Memel, von den Alpen bis zum Velt einmüthig nebeneinander, vergeßend der

kleinen Dinge, welche sie trennen, sich erinnernd der großen Güter, welche ihnen gemeinsam sind. Damals beschränkte sich die Theilnahme am Kriege auf ein dem Volke allzusehr entfremdetes Heer, welches von dem Beamtenstaate schlecht unterflüht wurde. Der König habe eine Bataille verloren, hieß es, Ruhe sei die erste Bürgerpflicht. Heute eilt zu den Waffen, was die Waffen tragen kann, alle Stände wetteifern in freier Thätigkeit für die zurückbleibenden Kinder und Frauen, für die verwundeten und kranken Krieger, und wenn der König eine Schlacht verlöre, so wissen wir Alle, daß verdoppelte Thätigkeit und noch allgemeinere Erhebung in Landwehr und Landsturm unsere Pflicht wäre. — Unser Staatswesen ist von Grund aus geändert seit dem Anfang des Jahrhunderts, sowohl in seiner volksthümlichen Grundlage, wie in der Art, auf welche die öffentlichen Dinge behandelt werden. — Die Stärkung unseres nationalen Bewußtseins war freilich schon lange vor den französischen Kriegen vorbereitet durch die geistige Entwicklung unseres Volks. Vor Allem durch den Aufschwung ihrer Literatur waren die Deutschen sich ihres Werthes und ihrer Bedeutung unter den Völkern wieder bewußt geworden. Es bedurfte daher nur des Druckes von Außen, um dasselbe in den Freiheitskriegen mächtig und unwiderstehlich auch zur äußern That hervorbrechen zu lassen. Zu der innern Umwandlung aber unseres Staatswesens wurde der erste Grund gelegt in den Jahren, welche auf den Tilsiter Frieden folgten und wohl ziemt es uns grade heute, den Beginn jenes Neubaus in seiner Bedeutung für die ganze geschichtliche Entwicklung Preußens einmal ins Auge zu fassen. Denn diese Erneuerung des Staats ist die größte That des Königs, dessen Andenken wir feiern und zu keiner Zeit erscheint uns sein Bild größer in seiner edlen Einfachheit und Schlichtheit, in seiner

Wahrhaftigkeit und Rechtlichkeit als in jenen Tagen des schwersten Drucks, in denen er an der Seite seiner unvergesslichen Gemahlin die Männer um sich versammelte, welche den niedergeworfenen Staat wieder aufrichteten. Für uns aber giebt es in den schwülen und heißen Tagen der Gegenwart kein nervenstärkenderes Bad, als sich zu tauchen in die Erinnerung an jene Zeiten, aus denen wir lernen, wie auch in der hoffnungslosesten Lage man nicht verzweifeln darf am Vaterlande und am endlichen Siege von Sittlichkeit und Recht.

Die innern Einrichtungen des vom großen Kurfürsten begründeten Staats, wie sie Friedrich Wilhelm III. bei seiner Thronbesteigung vorfand, hatte in ihren wesentlichen Grundzügen Friedrich Wilhelm I. geschaffen. Er beseitigte zuerst jene Doppeltheilung des Staatshaushalts und der Staatsverwaltung, welche für die altständische Verfassung und die in ihr vollzogene Auflösung des Staats charakteristisch ist und die sich in Preußen auch nach dem Wegfall ihrer staatsrechtlichen Ursache erhalten hatte. Er vereinigte die beiden Centralbehörden, von denen die eine die Domänen und Regalien, die eigenen Einkünfte des Landesherrn, die andere die ursprünglich von den Ständen bewilligten Steuern zu verwalten und zu verwenden hatte, zu einem Generaldirektorium, die in entsprechender Weise neben einander bestehenden Provincialbehörden zu Kriegs- und Domänenkammern und stellte so einheitliche Verwaltungsbehörden für Finanzen und Polizei her. In den internen Stufen schloß sich die Organisation an die alten communalen Verbände an, die ländlichen Kreise und Städte. Man ließ ihnen im Wesentlichen ihre alten Verfassungen, jedoch wurden die ständischen Vorsteher der Kreise, die Landräthe, immer fester in staatlichen Dienst und Pflicht genommen, vor Allem aber die städtischen Magistrate eigenen Staatsbeamten, den Kriegs- und Steuer-

räthen unbedingt untergeordnet. Neben diesem Behördenorganismus für Finanzen und Polizei stand ein anderer für die Pflege des Privat- und Criminalrechts unter einem eigenen Justizministerium und endlich war als dritte Centralbehörde für die auswärtigen Angelegenheiten das Cabinetsministerium schon früher entstanden. Die Einheit aber dieser drei Centralbehörden wurde erhalten durch die altpreussische Einrichtung des Geh. Staatsrathes, in dem die Chefs und Abtheilungsdirektoren der drei obersten Verwaltungsbehörden ihren Sitz hatten.

Charakteristisch für diese Organisation ist zunächst die collegialische Form der Behörden. Staatsrath, Generaldirektorium, Kriegs- und Domänenkammern, zu deren Mitglieder die Landräthe gemacht wurden, Magistrate in den Städten, alle Stufen hatten collegialische Berathung und Beschlussfassung. Nach dem Vorbild der schon längere Zeit bestehenden Gerichte wurde den neuen Verwaltungsbehörden diese Form gegeben und in der That waren dieselben nicht nur administrative Organe, sondern recht eigentlich auch Gerichtshöfe, denen die Jurisdiction auf einem ausgedehnten Gebiete des Landesrechts übergeben war. Alle Streitigkeiten über öffentliches Recht und selbst über Privatrecht, so wie irgend ein öffentliches Interesse sich daran finden ließ, z. B. fast alle fiskalischen Prozesse wurden durch Friedrich Wilhelm I. und noch mehr durch Friedrich den Großen den ordentlichen Gerichten genommen und den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung überwiesen. Auf diese Weise wurde einerseits das öffentliche Recht der civilistischen Behandlung entzogen, durch die es in der altständischen Verfassung erstarrt und verknöchert war und den Männern übergeben, die in der täglichen Arbeit für den Staat die Bedürfnisse des öffentlichen Lebens am besten erkannten, an-

dererseits aber war doch für eine gewisse Stetigkeit in der Neubildung des öffentlichen Rechts gesorgt, insofern in großen Collegien bei collegialischer Berathung sich von selbst eine Gleichmäßigkeit und Beharrlichkeit der Entscheidungsgrundsätze bildet. Den Untertanen aber war ein Instanzenzug durch eine Reihe von Verwaltungsgerichtshöfen gegeben, wie er augenblicklich nur ein frommer Wunsch ist.

Wenn so die collegialische Berathung ihre Bedeutung hatte für die Entwicklung und Sicherung des Verwaltungsrechts, so war sie nicht minder von Gewicht für das wichtigste und bedeutendste Ziel dieser neuen Verwaltungsordnung, nämlich die allmähliche Ausbildung des Beamtenstandes. Wir erstannen jetzt über den Mangel an sittlicher Zuverlässigkeit und an politischem Sinn unter den aus aller Herren Länder zusammengelesenen Beamten, deren sich der große Kurfürst zur Ausführung seiner Pläne bedienen mußte. Bei einem solchen Beamtenthum konnte man nicht die männliche Entschlossenheit, Zuverlässigkeit und Treue voraussetzen, die nothwendig sind, wenn einem Einzelnen wichtige Regierungsgeschäfte übertragen werden. Die Beamten bedurften der gegenseitigen Controle, welche in einem Collegium stattfindet, der Stütze, welche schwächern Charakteren die Theilung der Verantwortlichkeit auf viele Häupter gewährt und endlich auch der Schule, welche die gemeinsame Berathung und Thätigkeit für die geistigen Fähigkeiten darbietet. — Aus demselben Grunde mußte auch im Uebrigen der König seine Beamten unter die manigfachste gegenseitige Aufsicht stellen, damit, wie er sagte, alle zusammen pflichtvergeßene Schelme sein müßten, wenn sie doch in ein Horn stoßen sollten, um ihn zu betrügen. Dabei sorgte er aber auch für möglichst tüchtige fachmännische Vorbildung der

Beamten und er sowohl wie in noch höherm Grade seine Nachfolger waren bedacht, dieselben gegen willkürliche Amtsentsetzung sicher zu stellen. So legte er die Grundlage zu der allmählichen Erziehung eines Beamtenthums, dem er in manchen Stücken den Typus seiner eigenen Persönlichkeit namentlich was strenge Ordnung und Pünktlichkeit, gewissenhafte Treue im Kleinen, ernstem Fleiß angeht, aufprägte. Es bildete sich ein neuer regierender Stand, welcher wieder die den Deutschen abhanden gekommene Gewohnheit des Arbeitens und Wirkens für den Staat besaß und dessen Standesehre und Standesbewußtsein nun recht eigentlich die Basis des neuen Staatswesens wurde.

Was mit den so geschaffenen Organen sich leisten ließ, wenn sie von einer energischen Kraft an der Spitze des Staats belebt wurden, das zeigen die Resultate preussischer Verwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen. Vor Allem die nachhaltigen Mittel, welche das Land dem großen Könige für seine Kriege gewähren konnte und die trotz Kriegs- und Steuerdruck fortschreitende wirthschaftliche Entwicklung. Kaum irgendwo in Deutschland machten im vorigen Jahrhundert Handel und Gewerbe so rasche Fortschritte wie in den Städten der Mark und Schlesiens. Auf dem Lande wurde der bäuerliche Mittelstand, der zu jener Zeit in mehren angrenzenden Territorien an Zahl rasch abnahm, nicht nur erhalten, sondern durch Tausende von fleißigen Colonisten vermehrt. Und was das geistige Leben angeht, so war schon damals Preußen in Bezug auf Manigfaltigkeit und Freiheit desselben von keinem andern größern Staate übertroffen.

Aber welche Vorzüge auch die Einrichtungen Friedrich Wilhelms des Ersten zu ihrer Zeit hatten, es lag in der Natur der Dinge, daß sie dem rasch sich in seinem äußern Umfange

und in seinen innern Verhältnissen sich ändernden Staate nicht immer passen konnten und da ist es denn gewiß nicht zu verkennen, daß in dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts nicht nur die nothwendig werdenden Verbesserungen größtentheils unterblieben, sondern in der That der Organismus in seiner ursprünglichen Harmonie gestört und seiner eigenthümlichen Vorzüge beraubt wurde.

Der große König selbst liebte es für alle neu entstehenden Verwaltungszweige neue Verwaltungsbehörden in der Regel ebenfalls in collegialischer Form zu schaffen, die er sich unmittelbar unterordnete. So erhielt Schlesien ein eigenes Provinzialministerium und eine Reihe von Zweigen der öffentlichen Verwaltung z. B. die Bergwerke, die Forsten, das Münzwesen, die Post, die neugebildete Bank, die Seehandlung und vor Allem auch die französischen Entrepreneurs anvertraute Accise wurden eigenen collegialischen Centralbehörden überwiesen, die entweder ganz selbstständig waren oder doch nur in einem losen Verbande mit dem Generaldirektorium standen. Diejenige Behörde, welche eine Einheit in der ganzen staatlichen Verwaltung hatte erhalten sollen, der Staatsrath löste sich unter seiner Regierung auf und auch in der Polizei und den Finanzen fehlte es an jedem Mittelpunkt außer der Person des Königs. Die Verwaltung wurde, wie man ganz richtig gesagt hat, in ein System von Föderativrepubliken aufgelöst und nur der unermüdlische Fleiß und die große geistige Kraft Friedrich des Zweiten vermochten eine so schwerfällige Maschine überhaupt im Gange zu erhalten. Seine beiden Nachfolger scheinen von ihrer Thronbesteigung an sogleich gefühlt zu haben, daß sie die Regierung mit diesem bunten Nebeneinander collegialischer, zum Theil nach dem Real-, zum Theil nach dem Provinzialsystem gegliederter Behörden nicht führen konnten. Nach einigen ziemlich frucht-

lojen Versuchen, eine größere Einfachheit der Verwaltungsorganisation herzustellen, umgaben sie sich mit einer Anzahl von Cabineträtthen, welche die massenhaft an den König als dem einzigen Regierungsmittelpunkt zur Entscheidung kommenden Sachen zu bearbeiten und vorzutragen hatten. Diese Cabineträtthe wurden dadurch die einflußreichsten Personen im Staat, in deren Hand die wichtigsten Entscheidungen lagen, während sie doch weder die Verantwortung für die Ausführung hatten, noch die Kenntniß der Sachlage, welche die wirkliche Geschäftsleitung gewährt.

Vielleicht noch schlimmer war, daß die große Menge der Staatsdiener fortwährend blieb in den Banden der Unselbstständigkeit, der scharfen gegenseitigen Ueberwachung und daher auch gegenseitiger Lähmung, die unter Friedrich Wilhelm I. als Erziehungsmittel nothwendig gewesen waren, aber jetzt vor Allen die Entwicklung sittlich tüchtiger Persönlichkeiten hinderte. Die mehr jubalernen Tugenden der Staatsdiener, Fleiß, Ordnung, Sparsamkeit, hatte diese Regierungsart dem Beamtenstande glücklich beigebracht, aber zu freier politischer Thätigkeit wurde derselbe nicht erzogen. Auch das ganze Bestreben, zunächst ein eu Stand des Volkes wieder zu staatlicher Gesinnung und Arbeit heranzubilden, hatte seine historische Berechtigung, aber nachdem ohne Zweifel das preußische Volk im Lauf des Jahrhunderts politisch reifer geworden war, mußte das Ungenügende dieses Verhältnisses sich geltend machen. Weit entfernt aber, daß man die Gebildeten und Besizhenden des ganzen Volkes mehr zu den öffentlichen Dingen herangezogen hätte, machte vielmehr die Ausschließlichkeit des Beamtenstandes in einer von Friedrich Wilhelm I. durchaus nicht beabsichtigten Weise Fortschritte. Er hatte zu seinen Kammerrätthen praktische Männer, mit der Landwirthschaft durch eigene Anschauung vertraut, nehmen wollen

und ihnen die tüchtigsten Rittergutsbesitzer als Landräthe zur Seite gegeben, allmählich aber waren die Mitglieder dieser Collegien ausschließlich durch Studien in Hörsälen und auf den Büreaus vorgebildete Beamte geworden, deren Selbstbewußtsein aufs höchste gesteigert wurde durch die damals verbreiteten Theorien von der Aufgabe des Staats, seinen Angehörigen zu Wohlfahrt und Glück durch willkürliches Eingreifen in ihre Lebensverhältnisse zu verhelfen. Dazu kam dann die wachsende Begünstigung des Adels in den höheren Stellen des Staatsdienstes. Als zu Anfang des 17. Jahrhunderts der brandenburgisch-preussische Staatsrath begründet wurde, bestand er zu ungefähr gleichen Theilen aus adelichen und bürgerlichen Mitgliedern. Allmählich wurde es Sitte, den bürgerlichen Beamten, wenn sie zu dieser höchsten Stufe des Staatsdienstes hinaufgestiegen, den Adel zu verleihen, aber erst im 18. Jahrhundert und besonders in seiner zweiten Hälfte fanden jene dem verfallenden französischen Staatswesen entlehnten Vorstellungen von einem besondern Rechte des Adels auf die höhern Stellen im Staatsdienst auch in Preußen Eingang.

Als der so ausgeartete und im Gebrauch der ihm eigenthümlichen Kraft gelähmte Staat vor dem Stöße Napoleons zusammengebrochen war, erfolgte die Reorganisation seiner innern Verwaltung unter dem Einfluß von namentlich zwei leitenden Gedanken, die sich in den Maßregeln und Plänen des Freiherrn vom Stein deutlich verfolgen lassen und auf deren Verwirklichung in der That der ganze Unterschied beruht in der Art, wie die öffentlichen Angelegenheiten bei uns zu Anfang des Jahrhunderts und in neuerer Zeit erledigt worden sind.

Als nächstes Ziel erkannte der mit dem Wiederaufbau des Staats betraute große Staatsmann die Wiederbelebung der freien Selbstthätigkeit und des sittlichen Verantwortlichkeits-

geföhls der höheren Beamten, welche in so bedentlicher Weise erstickt waren. Es sollten statt schwerfälliger Collegien wieder Männer die Organe des Königs werden, welche selbstständig und selbstthätig mit eigener Verantwortlichkeit die Staatsgeschäfte führten. Deshalb wollte er zwar einen Staatsrath an der Spitze des Staats lassen, aber doch mehr als eine beratende, über allgemeine Principien beschließende und richtende, denn als eine ausführende Behörde. Die eigentliche Regierung sollte, um ihr die möglichste Kraft und Einheit zu geben, von einer kleinen Zahl höchster Staatsdiener mit voller Verantwortlichkeit im direkten Einverständnisse mit dem Könige geführt werden. Unter Beseitigung des ganzen Wirrwarrs von Centralbehörden und des Nebeneinander von Provincial- und Realsystem wurden fünf Minister an die Spitze der Verwaltung gestellt in der einzig logischen Eintheilung der Staatsgeschäfte in Auswärtiges, Krieg, Finanzen, Rechtspflege und Wohlfahrtspflege. In der Provincialverwaltung ließ man zwar collegialische Behörden bestehen, aber durch eine doppelte Einrichtung versuchte Stein den nachtheiligen Einfluß zu beseitigen, den dieselben auf den Geist des Beamtenthums gehabt hatten. Einmal wurde an die Spitze jeder Provinz doch wieder eine einzelne Persönlichkeit gestellt, nicht als Zwischeninstanz zwischen Regierungen und Ministern, sondern zur Belebung des Geschäftsganges, damit es an einem persönlichen Vertreter der Regierung auch in den Provinzen nicht fehle, und dann wurden in den Regierungscolliegen die Geschäfte an die einzelnen Mitglieder in der Art vertheilt, daß jeder ein besonderes Departement erhielt, welches er als Departementsrath möglichst dauernd verwalten und in dem er selbstständig und vorzugsweise verantwortlich für das Detail handeln sollte. Nur wichtige materielle Entscheidungen sollen dem Collegium überlassen bleiben, für die

laufende Verwaltung seines Departements steht jeder Decernent für sich ein. — Wenn auf diese Weise der Staatsdienst sittlich gehoben werden sollte, so trat dem Dünkel der Vielregiererei die ganze umfangreiche Gesetzgebung entgegen, welche zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet die volle individuelle Freiheit in der Entfesselung des Grundbesizes und der Gewerbefreiheit anbahnte.

Vielleicht nicht in allen Punkten ist die Absicht Steins durch diese Organisation der selbstthätigen Persönlichkeit im Staatsdienste zur vollen Geltung und dem individuellen Verantwortlichkeitsgefühl zur höchsten Stärke zu verhelfen verwirklicht worden, aber in Verbindung mit der geistigen Entwicklung der Nation, die in jenen Jahren die größten Fortschritte machte, haben sie doch den preussischen Beamtenstand innerlich durchaus umgestaltet. In den auf das Jahr 1808 folgenden Jahrzehnten hat unser Staat das Glück gehabt, eine ganze Reihe von höhern Beamten zu besitzen, welchen die von keinem andern continentalen Großstaat erreichte Solidität unserer Finanzen, die von ganz Europa bewunderte innere Verwaltung, die Gründung des Zollvereins mit all dem wirtschaftlichen und nationalen Gewinn, den er gebracht hat, im Wesentlichen zu danken ist. Die Eichhorn und Kunth, Moß und Kühne, Vinde, Venth, Bodelschwingh und manche Andere waren Männer, die in der That das Bild verwirklichten, welches Stein dem preussischen Beamtenstande als Ziel vorstellte.

Mit dieser Aufhebung der collegialischen Verwaltungsbehörden ging Hand in Hand die Ueberweisung eines großen Theils der von ihnen besorgten Rechtspflege an die gewöhnlichen Civilgerichte. Aber eine völlige Ausdehnung der Competenz der letztern auf das ganze öffentliche Recht befürwortete Stein ebenso wenig, wie sie irgend ein anderer continentaler

Gesetzgeber für möglich gehalten hat. Es blieb den Verwaltungsbehörden eine umfangreiche Jurisdiktion auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts. Daß für dieselbe, die durch spätere Gesetze noch wieder erweitert worden ist, kein ordentliches richterliches Verfahren und keine hinlängliche Sicherung der klagenden Unterthanen hergestellt wurde, dürfte vielleicht der größte Mangel der damaligen Organisationen sein.

Noch unendlich viel wichtiger aber als diese Regeneration des berufsmäßigen Beamtenthums war es, daß Stein aussprach, es dürfe die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten nicht dem Beamtenstande allein überlassen bleiben, sondern es seien die gebildeten und besitzenden Klassen in möglichst ausgedehntem Maaß zur Theilnahme vor Allem an der Verwaltung, dann aber auch an der Gesetzgebung heranzuziehen. Daß eine große Gesetzgebung, welches der König auf seinen Rath in diesem Sinne erließ, hat in ganz Deutschland eine neue Aera politischen Lebens eröffnet und hat den Beweis geliefert, daß gerade unter den Deutschen und zwar in den mittlern Klassen derselben die Möglichkeit einer umfassenden Betheiligung an den öffentlichen Geschäften gegeben ist. Kein anderes Volk der Welt kennt ein städtisches Gemeindeleben mit soviel Gemeinsinn, mit soviel freiwilliger persönlicher Hingabe, mit solcher unentgeltlicher selbstloser Thätigkeit, wie sie bei uns in Folge der neuen Städteordnungen entstanden ist. Wenn so Bedeutendes erreicht wurde, auf einem Gebiete, auf dem in Preußen die Reste altgermanischer Selbstverwaltung fast gänzlich erdrückt waren, so hätte auf dem Lande, wo die selbstständige Besorgung öffentlicher Angelegenheiten durch die größeren Grundbesitzer niemals ganz verschwunden war, eine verbesserte Organisation der Selbstverwaltung nicht minder günstige Aussichten gehabt. Aber die Schwierigkeiten, welche sich da aus der Verschiedenheit der

Besitzverhältnisse, sowie aus der entschiedenen Abneigung des Adels gegen Neuerungen ergaben, ließen Steins übrigens auch keineswegs in sich abgeschlossene und gereifte Gedanken nicht zur gesetzgeberischen Verwirklichung kommen. Klar und bestimmt dagegen ging die Gesetzgebung vor in Bezug auf die Bethheiligung ständischer Vertreter bei der Provincialverwaltung. In jedem Regierungscollegium sollten mindestens neun Abgeordnete der Provincialvertretung Sitz und Stimme haben und an den Geschäften namentlich den auf die Provincialverwaltung und die Aufsicht über die Corporationen bezüglichen mit vollem Votum in der Regel als Coreferenten theilnehmen. Sie sollten ihren Rang vor den besoldeten Rätthen des Collegiums unmittelbar nach den Abtheilungsdirektoren erhalten. In den obersten Stufen der Verwaltung endlich sollte eine Mitwirkung von Nichtbeamten in der Form der wissenschaftlichen und kunstverständigen Deputationen stattfinden, die sich ja wenigstens in einzelnen Ministerien vielleicht in etwas beschränkterer Competenz, als sie Stein beabsichtigte, auch bis heute erhalten und bewährt haben. Einem so durch wirkliche Arbeit für den Staat politisch gebildeten Volke wollte Stein dann auch eine Theilnahme an der Gesetzgebung und einen entsprechenden Einfluß auf die höchste Leitung des Staats überweisen.

Immer wieder weckt die Erinnerung an jene gesetzgeberischen Arbeiten in uns das lebhafteste Bedauern, daß diese Pläne nur so unvollkommen zur Verwirklichung gekommen sind, ihre Ausführung hätte uns manche trübe Erfahrung erspart, aber unvertilgbare Wurzeln haben diese Gedanken gefaßt und nach manigfachen durch ausländische Doktrinen entstandenen Irrwegen sehen wir heutzutage die Männer fast aller Parteien sich in dem einen Ziele begegnen, daß es für uns darauf ankomme, immer weitere Kreise des Volks nicht nur zum Stenerzahlen

und Wählen und Abstimmen, sondern zur wirklichen Thätigkeit für das gemeine Wohl heranzuziehen. Nur auf diesem Wege können wir hoffen, die Gefahren zu beseitigen, welche durch die unvermittelte Einführung parlamentarischer Gesetzgebung in den alten Beamtenstaat drohen und die Klippen zu umschiffen, an denen der constitutionelle Staat in Frankreich gescheitert ist.

Derjelbe Gedanke, welcher damals in der bürgerlichen Verwaltung nur in sehr beschränkter Weise zur Durchführung kam, ist einige Jahre später unter dem Einfluß einer gehobenen Volksstimmung in unserer Wehrverfassung gründlicher verwirklicht worden. Auch auf diesem Gebiete war Friedrich Wilhelm I. schöpferisch aufgetreten. Er hatte neben dem in ganz Europa allmählich herrschend gewordenen System der Kriegsführung mit geworbenen Berufsoldaten zuerst wieder eine Kriegspflicht der Unterthanen und eine theilweise Ergänzung des Heeres aus ausgehobenen, im Frieden meistens in ihre Heimath entlassenen Mannschaften eingeführt. Allerdings bestanden von der Cantonspflicht viele Ausnahmen, sie ruhte ausschließlich auf den untern Ständen, vor Allem auf den kleinen Bauern und Tagelöhnern, aber sie setzte die Regimenter doch wieder in einen gewissen Verband mit ihren Ergänzungsbezirken und gab ein Mittel zur Vermehrung der Streitkräfte, welches in den schlesischen Kriegen zu Gunsten Friedrichs des Großen gegenüber seinen Gegnern wesentlich ins Gewicht fiel. Als die französische Revolution die Conscription verallgemeinerte, verlor der preussische Staat dieß Moment besonderer Stärke, bis dann der König sich auf den Rath Scharnhorsts und Anderer entschloß, dem Princip eine noch weitere Ausdehnung zu geben und die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Und wahrlich, nicht minder als bei der Städteordnung hat sich im Kriegswesen die Heranziehung aller Stände zum öffentlichen Dienste

bewährt. Wie auch der Ausgang des gegenwärtigen Kampfes sein mag, wir haben 1813, 1866 und in unseren Tagen das erhebende Bild eines Volks in Waffen gesehen, wir haben erfahren, wie ein Geist die Krieger und die Zurückbleibenden durchdringt, wie das Land wetteifert in Opfern für die im Felde stehende Armee und die Armee gehoben wird durch das Bewußtsein, zu sechten für Eltern und Geschwister, für Weib und Kind.

Was aber in so großartiger Weise geschieht in kriegerischer Zeit, daß jeder sich beeifert nach Kräften nicht nur mit seinem Gelde, sondern auch mit seiner Person einzutreten in den Dienst des Staats, das kann auch im regelmäßigen Gange des öffentlichen Lebens in ungleich größerem Maaße als bisher stattfinden und davon dürfen wir auch für unsere friedliche Arbeit große Erfolge erwarten. Daher werden wir diesen Grundsatz, jedem nach seinen Kräften eine Thätigkeit für das gemeine Wohl anzutreiben, als eine theure Erbschaft aus großer Zeit festhalten und nicht nur in unserm Heere niemals aufgeben, sondern auch als Ziel verfolgen im bürgerlichen Leben.

Weit ist die Kluft, die uns in dieser Beziehung von unsren Gegnern trennt. Die Hoffnung ihrer Armee beruht auf Berufssoldaten und deren technischer Ausbildung und militärischem Corpsgeist, ihre Gemeinden und Provinzen werden durch besoldete Beamte nach den Winken des Kaisers regiert und in einem Volke, welches den kriegerischen Ruhm über Alles setzt, finden sich kaum Anfänge einer freiwilligen Thätigkeit für verwundete und franke Soldaten. Seit langer Zeit sind nun einmal diejenigen Stände, die in freier Hingabe für das gemeine Wohl den andern vorausgehen müssen, dort gewohnt ihr Verhältniß zum Staat weniger unter dem Gesichtspunkte der Pflicht als des Anspruchs und des Rechts aufzufassen, und

sagen wir zuviel, wenn wir behaupten, daß selbst die in der That großartigen kriegerischen Leistungen und die glänzenden Beispiele militärischer Aufopferung, welche Frankreich auch in neuester Zeit aufzuweisen hat, mehr aus Durst nach Ehre und Ruhm als aus Pflichtgefühl hervorgegangen sind?

Damit berühren wir denn auch den letzten Grund dieser Verschiedenheit zwischen ausschließlich durch Besoldung und ähnliche Vortheile oder Auszeichnungen herangezogenen Dienern des Staats und der Arbeit möglichst weiter Kreise für das gemeine Wesen auf Grund ihrer Bürgerpflicht. Er liegt in einer Verschiedenheit der Ansichten über die letzten Ziele des menschlichen Lebens. Das eine System hält Geld und Vermögen, Ehre und Ruhm als Lohn und Ziel der Thätigkeit für den Staat vor, das andere beruht auf selbstloser Pflichterfüllung, Hingabe der eigenen Interessen und zuletzt der eigenen Person für das Vaterland und für jene ewigen sittlichen Güter, die über dem vergänglichem Einzelleben stehn. Steht aber die Sache so zwischen uns und unsern Gegnern, so können einzelne Niederlagen, wenn sie uns treffen sollten, gar nichts bedeuten. Der endliche Sieg muß den Ideen verbleiben, die wir vertreten. Dazu helfe uns der gerechte und allmächtige Gott!